



Entscheidung

In der Sache

Regel- und Schiedsrichterkommission
von Floorball Deutschland
c/o Roland Büttner, Goesselstraße 55, 28215 Bremen

– Antragsteller –

gegen

SC Potsdam e.V.
Abteilung Floorball, Maimi-von-Mirbach-Str. 11/13, 14480 Potsdam

– Beteiligter –

hier Quentin Vallee

– Antragsgegner –

wegen Antrag der RSK auf Verhängung einer nachträglichen Matchstrafe

für eine Szene am 28.09.2025 in der Partie der 1. FBL Herren, Spiel Nr. 21, SC Potsdam gegen DJK Holzbüttgen

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender) und Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Der Antrag des Antragstellers (RSK) wird als unbegründet zurückgewiesen.**
- 2. Kosten für das Verfahren werde nicht erhoben.**

Kurzbegründung nach § 6g Abs. 2 REO

I.

Der Antragsteller (RSK) begehrt nach Sichtung von Videomaterial des Spiels die Verhängung einer (nachträglichen) Matchstrafe gegen den Antragsgegner. Hierzu reichte er am 03.10.2025 einen entsprechenden Antrag ein. Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass der Antragsgegner in einer Szene in unmittelbarer tor- und ballnähe an den Gegenspieler heranrutscht und mit dem Fuß ausholt. Der Gegenspieler kommt hieraufhin ca. 1 Meter von der Bande bzw. Tor entfernt zu Fall. Die Schiedsrichter unterbrechen hiernach das Spiel und geben Freischlag.

Rechtliches Gehör wurde gewährt (§ 6a Abs. 2 REO); wurde seitens des Antragstellers aber nicht wahrgenommen.

Bezüglich des Vortrags und weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

Zu 1

Der Antrag ist zulässig, jedoch unbegründet.

Auf den durch die VSK zugelassenen Videos zeigt sich der von dem Antragsteller geschilderte Handlungsablauf. Die Schiedsrichter haben grundsätzlich die Szene wahrgenommen, jedoch nicht das Ausholen mit dem Bein.

In der Aktion des Antragsgegners vermag die erkennende Kammer durchaus ein strafwürdiges Verhalten sehen, dass jedoch die Schwelle zur Verhängung einer Matchstrafe nicht überschreitet. Insbesondere ist bei Sichtung des Videos kein brutales Vergehen (Ziffer 6.14 Nr. 12

SPRGK) und auch kein verletzungsgefährdender Körpereinsatz (Ziff. 6.14 Nr. 3 SPRGK) festzustellen. Hierbei berücksichtigt die erkennende Kammer insbesondere die unmittelbare Nähe der Aktion zum Ballgeschehen und zum Schutzraum des Torhüters sowie die Beinbewegung Richtung Ball, die Höhe des Beins (maximal Kniehöhe) und die Fallrichtung des Gegenspielers. Zudem hebt die erkennende Kammer das Regelungsgefälle u.a. vom Ziff. 6.14 Nr. 3 SPRGK (verletzungsgefährdender Körpereinsatz; u.a. Bein stellen und auf Bande/Tor fallen) und Ziffer 6.14 Nr. 12 SPRGK (brutales Vergehen; u.a. Einsatz von Gegenständen) sowie die grundsätzliche Wahrnehmung der Intensität der Situation durch die Schiedsrichter hervor.

Es sei darauf unabhängig von diesem Fall darauf hingewiesen, dass dem Antragsteller über die Regelung des § 13 SRO keine Allzuständigkeit für mögliche in einem Spiel zu verhängende Matchstrafen zukommt. Auch der Antragssteller hat sich ein Rechtsgrundsätze und Regelungsmechanismen des Floorball-Verband Deutschland e.V. zu orientieren. Mit Blick auf den Regelungskern des § 13 Nr. 1 SPO sind im Spiel getroffene Tatsachenentscheidungen von Schiedsrichtern grundsätzlich nicht angreifbar. Dieser Regelungsgrundsatz muss auch im Kontext möglicher Anträge seitens des Antragstellers (RSK) Berücksichtigung finden. Der Antragsteller kann auch über die Regelung des § 13 SRO keine Entscheidungen der Schiedsrichter beanstanden. Allenfalls obliegt es dem Antragsteller im Rahmen der Schiedsrichterausbildung die Schiedsrichter entsprechend zu schulen. An der situationsbedingten Entscheidung der Schiedsrichter kann jedoch keine Regulierung erfolgen.

Zu 2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 16 Abs. 2 REO. In Ermangelung einer Kostentragungslast für den Antragsteller (ständige Rspr. der VSK) werden keine Kosten festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung


Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel des Einspruchs für jede der Parteien zulässig, die durch diese Entscheidung in ihren Rechten benachteiligt ist.

Der Einspruch ist gemäß § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung, per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) zu übermitteln. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.


Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie die Angaben der Beweisanträge enthalten (§ 19 REO).

Gem. § 18 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10- Tages- Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 100,00 auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten.

Magdeburg



Stephan Thiemann
stellv. Vorsitzender



Thomas Löwe
Beisitzer